

# Kreis Mettmann

## Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

79. Jahrgang

Nr. 35

Freitag, den 22. Dezember 2023

### Inhaltsverzeichnis

|                      |                                       |   |
|----------------------|---------------------------------------|---|
| <b>Seite 158</b>     | Kreis Mettmann                        | Bekanntmachung zur Jägerprüfung 2024<br>Bekanntmachung zur Fischerprüfung 2024<br>Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstausweises<br>Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 167-177)   |
| <b>Seite 159</b>     | Kreis Mettmann                        | Bekanntmachung der 19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann<br>Bekanntmachung der Satzung vom 14.12.2023 über die Aufhebung Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung<br>Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kreisfeuerwehrschule Mettmann |
| <b>Seite 160</b>     | Kreis Mettmann                        | Bekanntmachung der Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter/innen in den Kreistag des Kreises Mettmann   |
| <b>Seite 161</b>     | Kreis Mettmann                        | Bekanntmachung des teilweisen Widerrufs und der Anpassung der Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder vom 30.05.2023   |
|                      | Kreissparkasse Düsseldorf             | Aufgebot zwecks Kraftloserklärung<br>Kraftloserklärung  |
| <b>Seite 162</b>     | Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal | Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 sowie der Entlastung des Vorstandsvorstehers  |
| <b>Seite 163-165</b> | VHS-Zweckverband Hilden-Haan          | Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und den Jahresabschluss 2022 sowie der Entlastung des Vorstandsvorstehers  |
| <b>Seite 166</b>     | ZVB Gesamtschule Langenfeld-Hilden    | Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 sowie der Entlastung des Vorstandsvorstehers  |
| <b>Seite 167-177</b> | Kreis Mettmann                        | Anlage  |

## Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54 €). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

## Kreis Mettmann

### Bekanntmachung zur Jägerprüfung 2024

Entsprechend der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 – in der zur Zeit geltenden Fassung – gebe ich nachstehend die Termine und Orte bekannt, an denen die Jägerprüfung 2024 durchgeführt wird:

Die Jägerprüfung 2024 findet in der Zeit vom 22.04. bis zum 26.04.2024 statt. Wer die Jägerprüfung vor dem Prüfungsausschuss des Kreises Mettmann ablegen möchte, muss seinen Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung bis spätestens zum 21.02.2024 bei der Unteren Jagdbehörde der Kreisverwaltung Mettmann, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, einreichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Termin um eine sogenannte Ausschlussfrist handelt, d. h. später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Dem Antrag ist ein Führungszeugnis Belegart 0 (Behördenführungszeugnis gemäß 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) beizufügen, das am Tag des schriftlichen Teils der Prüfung nicht älter als sechs Monate sein darf.

Die für die Teilnahme an der Jägerprüfung zu entrichtende Gebühr beträgt insgesamt 250,- € (30,- € Zulassungsgebühr sowie 220,- € Prüfungsgebühr). Der Nachweis über die Einzahlung muss ebenfalls dem Antrag beigefügt werden.

Ein Nachweis einer Vereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von neun (9) Millimetern, der am Tag des schriftlichen Teils der Prüfung nicht älter als ein Jahr sein darf, sowie ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Amt für Verbraucherschutz (Veterinärwesen) anerkannten Schulung zur „Kundigen Person im Umgang mit Wildfleisch“ nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 sind zusammen mit dem Antrag einzureichen.

Prüfungsbewerber müssen vor Beginn der Jägerprüfung das 15. Lebensjahr vollendet haben. Liegen Versagungsgründe nach § 17 Absatz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Bundesjagdgesetzes vor, kann eine Zulassung zur Jägerprüfung nicht erfolgen.

Die Jägerprüfung gliedert sich in drei Teile:

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
| <b>schriftlicher Teil</b>        | Der schriftliche Teil findet am Montag, den <b>22.04.2024</b> um <b>15.00 Uhr</b> in Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude I (Haupthaus) Raum 1.601, 6. Etage statt.                       |
| <b>Schießprüfung</b>             | Das Prüfungsschießen findet am Dienstag, den <b>23.04.2024</b> auf dem Schießstand des Vereins für Kugel- und Wurftaubenschießen e. V. Wesel in Diersfordt, Bislicher Wald 480 in 46487 Wesel, statt. |
| <b>mündlich-praktischer Teil</b> | Der mündlich-praktische Teil ist für die Zeit vom <b>24. bis 26.04.2024</b> vorgesehen. Die Prüfung findet in Mettmann, Düsseldorf Straße 26, Verwaltungsgebäude I (Haupthaus) statt.                 |

Die Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann einzureichen.

Antragsvordrucke sind auf der Internetseite des Kreises Mettmann ([www.kreis-mettmann.de](http://www.kreis-mettmann.de)) erhältlich.

### Termin für die Nachprüfung zur Jägerprüfung 2024

Die mündlich-praktische Nachprüfung findet am **26. und 27.08.2024** in Mettmann, Düsseldorf Straße 26, Verwaltungsgebäude I (Haupthaus) statt.

Die Nachprüfung zur Schießprüfung findet am **26.08.2024** auf dem Schießstand des Vereins für Kugel- und Wurftaubenschießen e. V. Wesel in Diersfordt, Bislicher Wald 480 in 46487 Wesel, statt.

Eine Nachprüfung im schriftlichen Teil ist nicht möglich.

Anträge auf Zulassung zur Nachprüfung zur Jägerprüfung sind spätestens bis zum **25.06.2024** einzureichen.

Die Zulassungsgebühr für die Nachprüfung beträgt 30,- €, für jeden Prüfungsteil werden 80,- € Prüfungsgebühr erhoben (insgesamt höchstens 190,- €).

Der Nachweis über die Einzahlung der Gebühr ist dem Antrag beizufügen. Eine Antragstellung kann hier formlos erfolgen.

Mettmann, den 29. November 2023

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Untere Jagdbehörde  
Im Auftrag  
Ziegler

### Bekanntmachung zur Fischerprüfung 2024

Die nächsten Fischerprüfungen des Kreises Mettmann finden am 08. sowie am 11. März 2024 in den Räumen der Kreisverwaltung Mettmann, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann statt. Bei zu geringer Teilnehmerzahl kann/können ein oder mehrere Prüfungstermin/e abgesagt werden. Die Prüfungsbewerber müssen am Prüfungstage das 13. Lebensjahr vollendet haben.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind bis spätestens 07.02.2023 bei der Kreisverwaltung Mettmann, Abt. 32-21, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, einzureichen. Bei diesem Termin handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Mettmann, den 11. Dezember 2023

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Untere Fischereibehörde  
Im Auftrag  
Ziegler

### Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstausweises

Der vom Landrat des Kreises Mettmann für Frau Justyna Zydek, Sachbearbeiterin in der Führerscheinstelle der Kreisverwaltung Mettmann, ausgestellte Dienstausweis mit der Nr. 3266 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen dem Kreis Mettmann – Personalamt – zuzuleiten.

Mettmann, den 13. Dezember 2023

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Pilz

### Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 167-177

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

**Bekanntmachung  
der**

**19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann**

Aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV. NRW. 74), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in den jeweils geltenden Fassungen sowie der §§ 3 und 20 der Abfallsatzung des Kreises Mettmann vom 21.12.2006 (Abl. ME vom 30.12.2006, S. 52) hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 04.07.2003 (Abl. ME vom 31.07.2003, S. 80) beschlossen:

**Artikel I**

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebührensätze erhoben:
- |                                |                      |
|--------------------------------|----------------------|
| 1. Restmüll (aus Hausmüll)     | je Tonne 164,00 Euro |
| 2. Kompostierfähige Bioabfälle | je Tonne 122,00 Euro |

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser 19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 14. Dezember 2023

Thomas Hendele  
Landrat

**Bekanntmachung  
der**

**Satzung des Kreises Mettmann vom 14.12.2023**

**über die Aufhebung der Satzung des Kreises Mettmann  
über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und  
Fleischuntersuchung vom 15.01.2010 in der Fassung der  
Fünften Änderungssatzung vom 23.03.2021**

Aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646/SGV.NRW 2021) i.V.m. §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712 / SGV.NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 14.12.2023 folgende Satzung über die Aufhebung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vom 15.01.2010 (Abl.ME vom 18.01.2020, S. 3) in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 23.03.2021 (Abl. ME vom 31.03.2021, S. 52) beschlossen:

**§ 1  
Aufhebung**

Die Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vom 15.01.2010 in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 23.03.2021 wird aufgehoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung des Kreises Mettmann über die Aufhebung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vom 15.01.2010 in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 23.03.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser 19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 20. Dezember 2023

Thomas Hendele  
Landrat

**Bekanntmachung  
zur**

**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
für die Kreisfeuerwehrschule Mettmann**

Aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646/SGV.NRW 2021) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610) – in den derzeit geltenden Fassungen – hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Kreisfeuerwehrschule Mettmann vom 24.03.2021 (Abl. ME vom 24.03.2021, S. 47/48) beschlossen:

**Artikel I**

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2  
Teilnahmegebühren**

- Für ab dem 01.04.2024 beginnende Ausbildungsjahrgänge haben die kreisangehörigen Städte, die einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Kreis Mettmann abgeschlossen haben und Auszubildende in die Kreisfeuerwehrschule Mettmann entsenden, eine **Teilnahmegebühr pro Auszubildenden** zu entrichten.
- Die Teilnahmegebühr setzt sich auf der Grundlage der VAP1.2-Feu aus den folgenden, separat buchbaren Modulen zusammen:

|   |             |
|---|-------------|
| 1. B1-Lehrgang                                | 18.000,00 € |
| 2. Rettungssanitäter-Ausbildung               | 1.742,31 €  |
| 3. Führerschein-Ausbildung:                   |             |
| 3.1. Klasse C                                 | 2.700,00 €  |
| 3.2. Klassen C und CE                         | 3.250,00 €  |
| 3.3. Klasse CE (als Erweiterung der Klasse C) | 1.600,00 €  |

- (3) Kreisangehörige Kommunen ohne öffentlich-rechtlichen Vertrag oder Kommunen außerhalb des Kreises Mettmann, die Auszubildende in die Kreisfeuerwehrschule Mettmann entsenden, die an dem Lehrgang gemäß § 1 teilnehmen, haben für ab dem 01.04.2024 beginnende Ausbildungsjahrgänge eine **Teilnahmegebühr pro Auszubildenden** zu entrichten. Die Teilnahmegebühr setzt sich auf der Grundlage der VAP1.2-Feu aus den folgenden, separat buchbaren Modulen zusammen:

|   |             |
|---|-------------|
| 4. B1-Lehrgang                                | 18.000,00 € |
| 5. Rettungssanitäter-Ausbildung               | 1.742,31 €  |
| 6. Führerschein-Ausbildung:                   |             |
| 6.1. Klasse C                                 | 2.700,00 €  |
| 6.2. Klassen C und CE                         | 3.250,00 €  |
| 6.3. Klasse CE (als Erweiterung der Klasse C) | 1.600,00 €  |

- (4) Werkfeuerwehren, die gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) verpflichtet sind und Auszubildende entsenden, die an dem Lehrgang gemäß § 1 teilnehmen, haben für ab dem 01.04.2024 beginnende Ausbildungsjahrgänge eine **Teilnahmegebühr pro Auszubildenden** zu entrichten. Die Teilnahmegebühr setzt sich auf der Grundlage der VAP1.2-Feu aus den folgenden, separat buchbaren Modulen zusammen:

|   |             |
|---|-------------|
| 1. B1-Lehrgang                                | 18.000,00 € |
| 2. Rettungssanitäter-Ausbildung               | 1.742,31 €  |
| 3. Führerschein-Ausbildung:                   |             |
| 3.1. Klasse C                                 | 2.700,00 €  |
| 3.2. Klassen C und CE                         | 3.250,00 €  |
| 3.3. Klasse CE (als Erweiterung der Klasse C) | 1.600,00 €  |

- (5) Für alle Ausbildungsjahrgänge mit Beginn vor dem 01.04.2024 werden Teilnahmegebühren pro Auszubildenden nach § 2 der Gebührensatzung für die Kreisfeuerwehrschule Mettmann vom 24.03.2021 erhoben.

#### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kreisfeuerwehrschule Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser 19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 14. Dezember 2023

Thomas Hendele  
Landrat

#### **Bestätigung**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der anliegenden 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kreisfeuerwehrschule Mettmann mit dem Kreistagsbeschluss vom 14.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsanordnung in der geltenden Fassung verfahren worden ist.

Mettmann, den 14. Dezember 2023

Thomas Hendele  
Landrat

### **Bekanntmachung der Satzung des Kreises Mettmann über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter/innen in den Kreistag des Kreises Mettmann vom 15.12.2023**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 14.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Zahl der Vertreter/innen**

Die Zahl der in den Kreistag des Kreises Mettmann zu wählenden Vertreter/innen wird um zehn, davon fünf in Wahlbezirken, verringert.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende **Satzung des Kreises Mettmann über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter/innen in den Kreistag des Kreises Mettmann** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 15. Dezember 2023

Thomas Hendele  
Landrat

#### **Bestätigung**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der anliegenden **Satzung des Kreises Mettmann über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter/innen in den Kreistag des Kreises Mettmann** mit dem Kreistagsbeschluss vom 14.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsanordnung in der geltenden Fassung verfahren worden ist.

Mettmann, den 15. Dezember 2023

Thomas Hendele  
Landrat

**Bekanntmachung**  
**über den teilweisen Widerruf und Anpassung**  
**der Allgemeinverfügung zur Umsetzung**  
**der Bekanntmachung des Bundesministeriums**  
**für Gesundheit (BMG)**  
**nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19. 4. 2023**  
**(Banz AT 25.04.2023 B4)**  
**bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung**  
**mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder vom 30.05.2023**

Auf Grundlage von § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) widerrufe ich Teile der obig genannten Allgemeinverfügung und passe diese entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) vom 08.12.2023 an.

**Regelung**

Ich widerrufe die unter II. aufgeführte Geltungsdauer der Allgemeinverfügung bis zum 31.12.2023 und passe sie dahingehend an, dass die Allgemeinverfügung solange Bestand hat, bis das Bundesministerium für Gesundheit feststellt, dass ein Versorgungsmangel mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder nach § 79 Abs. 5 AMG nicht mehr vorliegt. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger.

**Begründung**

Grundlage der Allgemeinverfügung vom 30.05.2023 war die Bekanntmachung eines Versorgungsmangels mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder durch das Bundesministerium für Gesundheit vom 19.04.2023. Dieser Versorgungsmangel besteht voraussichtlich auch über die in der Allgemeinverfügung vom 30.05.2023 festgelegte Geltungsdauer bis zum 31.12.2023. Mit Erlass vom 08.12.2023 hat das MAGS NRW den Kreisen und kreisfreien Städten aufgegeben, ihre Allgemeinverfügungen dahingehend anzupassen, dass die Geltungsdauer an das Bestehen des durch das Bundesministerium für Gesundheit bekanntgemachten Versorgungsmangels mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder vom 19.04.2023 geknüpft wird. Die Allgemeinverfügung vom 30.05.2023 wurde mit einem vollständigen oder teilweisen Widerrufsvorbehalt bekannt gegeben, wovon der teilweise Widerrufsvorbehalt bezüglich der ursprünglichen Geltungsdauer Anwendung findet.

Bezüglich der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme weise ich auf die in der Allgemeinverfügung vom 30.05.2023 aufgeführten Gründe hin. Ergänzend führe ich an, dass sich die Geeignetheit der Anpassung daher ergibt, dass nun auf das tatsächliche Bestehen der Versorgungsmangellage abgestellt wird. Ein in regelmäßigen Abständen erfolgtes Verlängern der Allgemeinverfügung erscheint zukünftig unzumutbar, da sich das Ziel der Allgemeinverfügung, vorliegend die Sicherstellung der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung in einer Versorgungsmangellage, durch das Verknüpfen der Geltungsdauer mit dem Bestehen dieser Versorgungsmangellage in geeigneter Form erreichen lässt. Zudem ist die Anpassung erforderlich, da mildere Maßnahmen nicht in Betracht kommen. Die Angemessenheit der Anpassung ergibt sich aus dem Umstand, dass die beeinträchtigten Rechtsgüter die geschützten nicht wesentlich überwiegen. Mitunter ist die Anpassung daher insgesamt verhältnismäßig.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines

von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mettmann, den 19. Dezember 2023

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
In Vertretung  
Kowalczyk

**Kreissparkasse Düsseldorf**

**Aufgebot zwecks Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher Nr. alt: 21008540 neu: 3000002174  
 Nr. 3001877327  
 Nr. 4015045174

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 42 SpkG NW, AVV zum SpkG Teil II Abschnitt 6 aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2023

Der Vorstand der  
Kreissparkasse Düsseldorf

**Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch Nr. 3001665151

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2023

Der Vorstand der  
Kreissparkasse Düsseldorf

**Zweckverbände**

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Jahresabschlusses 2021  
des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal  
sowie der Entlastung des Verbandsvorstehers**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.11.2023 einstimmig – ohne Verbandsvorsteher – folgenden Beschluss zur Jahresrechnung 2021 gefasst:

1. Der am 07.11.2022 von der Verbandsversammlung festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2021 nebst Lage- und Rechenschaftsbericht ist vom Beratungs- und Prüfungsamt der Stadt Hilden geprüft worden. Das Prüfungsergebnis wurde im Prüfungsbericht vom 23.10.2023 und im Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage festgehalten.

Die Verbandsversammlung nimmt das Prüfungsergebnis zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2021 in der geprüften Fassung gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW fest.

Der Jahresfehlbetrag 2021 in Höhe von **4.327,77 €** wird der Ausgleichsrücklage entnommen.

2. Der Verbandsvorsteher im Jahr 2021, Herr Dr. Pommer, wird für das Haushaltsjahr 2021 uneingeschränkt entlastet.

Die Beschlüsse sind der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.11.2023 gegenüber angezeigt worden.

| <b>Zweckverband Ittertal</b>  |                              |  |                              |
|---|------------------------------|--|------------------------------|
| <u>AKTIVA</u>   | Bestand per<br>31.12.21<br>€ | <u>PASSIVA</u>   | Bestand per<br>31.12.21<br>€ |
| <b>1. Anlagevermögen</b>  | <b>400.780</b>               | <b>1. Eigenkapital</b>                                 | <b>347.772</b>               |
| 1.2.1.1 Grünflächen   | 2                            | 1.1 Allgemeine Rücklage                                | 299.589                      |
| 1.2.1.3 Wald, Forsten   | 219.271                      | 1.4 Ausgleichsrücklage                                 | 52.511                       |
| 1.2.3.2 Brücken und Tunnel  | 181.506                      | 1.5 Jahresüberschuss / Fehlbetrag                      | -4.328                       |
| 1.2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung                             | 1                            | <b>2. Sonderposten</b>                                 | <b>103.243</b>               |
| <b>2. Umlaufvermögen</b>  | <b>104.030</b>               | 2.1 für Zuwendungen                                    | 103.243                      |
| 2.1 Öffentl.-rechtl. Forderungen,<br>Forder. aus Transferleistungen | 0                            | <b>3. Rückstellungen</b>                               | <b>0</b>                     |
| 2.2 Privatrechtliche Forderungen                                    | 13.449                       | <b>4. Verbindlichkeiten</b>                            | <b>53.795</b>                |
| 2.4 Liquide Mittel  | 90.581                       | 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u.<br>Leistungen | 53.795                       |
| <b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>                                | <b>0</b>                     | 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten                         | 0                            |
|   |                              | <b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>                  | <b>0</b>                     |
| <b>Summe AKTIVA</b>   | <b>504.810</b>               | <b>Summe PASSIVA</b>                                   | <b>504.810</b>               |

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hilden, den 28. November 2023

Dr. Claus Pommer  
Verbandsvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung des Beschlusses über die Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haas für das Haushaltsjahr 2024

#### I. Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haas für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung - und des § 7 Abs. 2 Buchstabe c der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haas mit Beschluss vom 24.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

|   |                 |
|---|-----------------|
| im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge <sup>1</sup> auf | 2.266.000,- EUR |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen <sup>1</sup> auf                | 2.266.000,- EUR |

|  |                 |
|--|-----------------|
| im Finanzplan mit Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf | 2.195.900,- EUR |
| Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf                   | 2.215.500,- EUR |

|  |              |
|--|--------------|
| dem Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 0,- EUR      |
| dem Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 54.500,- EUR |

|   |         |
|---|---------|
| dem Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0,- EUR |
| dem Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0,- EUR |

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Verbandsumlage wird auf 827.000,- EUR festgesetzt. Davon entfallen auf die Stadt Hilden 534.514,- EUR, auf die Stadt Haas 292.486,- EUR. Die Aufteilung der Verbandsumlage erfolgt auf der Basis der Einwohnerzahlen am 31.12.2022 nach Fortschreibung von IT NRW.

Die Verbandsumlage darf nur für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DawI) verwendet werden.

Der Verwendungsnachweis der Verbandsumlage erfolgt im Rahmen einer Trennungsrechnung, in der die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DawI) und den sonstigen Angeboten der VHS, wie z.B. Auftragsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit, der Jobcenter oder Firmenschulungen, differenziert dargestellt werden.

#### § 6

Ein Jahresfehlbetrag im Sinne von § 81 Abs. (2) GO gilt als erheblich, wenn er 50.000,00 EUR überschreitet.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten als erheblich im Sinne von § 83 Abs. (2) GO, wenn sie 20.000,00 EUR überschreiten.

#### § 7

Gemäß § 4 Abs. 5 KomHVO NRW werden die Bewirtschaftungsregeln wie folgt getroffen:

- 1.) Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzplan dessen Leistungen auf mindestens einen Fachbereich zurückzuführen sind. Die durch das Produkt verursachten Leistungen werden auf Kostenträgerebene verursachungsgerecht zugeordnet.
- 2.) Alle im Ergebnisplan nachfolgend aufgelisteten Aufwendungen werden gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO NRW produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Die Aufwendungen in diesem Budget sind gegenseitig deckungsfähig.

Hierzu gehören:

|                            |   |
|----------------------------|---|
| Konten der Kontengruppe 52 | „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ |
| und                        |   |
| Konten der Kontengruppe 54 | „Sonstige ordentliche Aufwendungen“           |

**ausgenommen** hiervon ist die Kontengruppe 57 „Bilanzielle Abschreibungen“

<sup>1</sup> Ohne interne Leistungsverrechnung

Die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) werden produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Sie sind nicht mit anderen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Die Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 51) werden produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Sie sind nicht mit anderen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit im Budget darf nicht zu einer über- oder außerplanmäßigen Aufwendung führen.

Gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO NRW können Mehrerträge für Mehraufwendungen in den jeweiligen Budgets verwendet werden.

Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

- 3.) Alle im Finanzplan abgebildeten investiven Auszahlungen sind je Investition gegenseitig deckungsfähig.  
Die Auszahlungen für geringwertige Vermögensgegenstände (GVG) sind grundsätzlich produktübergreifend deckungsfähig.
- 4.) Änderungen in den Rahmenbedingungen aufgrund von Entscheidungen der Verbandsversammlung führen zu Korrekturen im Budget.
- 5.) Die Produktverantwortlichen haben die Möglichkeit, den Einsatz der Lehrkräfte in den ihnen unterstellten Fachbereichen zu regeln sowie begrenzt auf das Haushaltsjahr Honorarverträge außerhalb des Stellenplanes abzuschließen. Die Finanzierung muss innerhalb des Produktes gesichert sein.
- 6.) Die Produktverantwortlichen haben die Möglichkeit, Personaleinstellungen im Rahmen des Stellenplanes vorzubereiten. Die Einstellung bedarf der Zustimmung der VHS-Leitung und des/der Verbandsvorstehers/-in.

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann hat die Haushaltssatzung gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis genommen und die erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage gemäß § 19 Abs.2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit mit Verfügung vom 04.12.2023 erteilt.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 12. Dezember 2023

Dr. Claus Pommer  
Verbandsvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haas

#### I. Jahresabschluss 2022 des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haas sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers

Die VHS-Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.11.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Zweckverbandsversammlung billigt den Jahresabschluss zum 31.12.2022 sowie den Lagebericht.
2. Der gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW vom Verwaltungsleiter am 10.05.2023 aufgestellte und vom Verbandsvorsteher am 10.05.2023 bestätigte und der Zweckverbandsversammlung zur Feststellung zugeleitete Jahresabschluss nebst Lagebericht ist von der Zweckverbandsversammlung nach § 59 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 102 GO NRW geprüft worden.
3. Der Jahresabschluss 2022 wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt. Nach der Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses durch die Zweckverbandsversammlung beträgt der Jahresfehlbetrag 7.445,34 Euro.  
Der Fehlbetrag aus Dawl-Leistungen beträgt 11.331,10 €. Der Nettoüberschuss aus Nicht-Dawl-Leistungen beträgt 3.885,76 €.
4. Es ist beabsichtigt, den Jahresfehlbetrag aus dem Dawl-Bereich in Höhe von 11.331,10 € mit den in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen gegen die beiden Mitgliedsstädte zu verrechnen.
5. Es ist beabsichtigt, den Jahresüberschuss Nicht-Dawl-Bereich in Höhe von 3.885,76 € an die beiden Mitgliedsstädte entsprechend der Einwohnerzahl auszus zahlen.
6. Herr Verbandsvorsteher Dr. Claus Pommer wird nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2022 entlastet.
7. Der Zweckverbandsvorsteher wird gebeten, den Prüfbericht nebst Bestätigungsvermerk sowie den Jahresabschluss 2022 und Lagebericht gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen.

Der Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 04.12.2023 von dem gemäß § 96 Abs.2 GO NRW angezeigten Jahresabschluss 2022 sowie der Entlastung des Verbandsvorstehers Kenntnis genommen.

| <b>Aktiva</b>                                | <b>01.01.2022</b>   | <b>31.12.2022</b>   | <b>Passiva</b>                      | <b>01.01.2022</b>   | <b>31.12.2022</b>   |
|--|---------------------|---------------------|-------------------------------------|---------------------|---------------------|
| <b>1. Anlagevermögen</b>                     | <b>316.717,98</b>   | <b>293.466,76</b>   | <b>1. Eigenkapital</b>              | <b>2.700,31</b>     | <b>-7.445,34</b>    |
| Aufwand zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit | 0,00                | 0,00                |                                     |                     |                     |
| Immaterielle Vermögensgegenstände            | 9,00                | 753,98              | Jahresüberschuss                    | 2.700,31            | -7.445,34           |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung           | 77.582,01           | 74.414,09           | Noch nicht verwendetes Eigenkapital | 0,00                | 0,00                |
| Wertpapiere des Anlagevermögens              | 239.126,97          | 218.298,69          |                                     |                     |                     |
| <b>2. Umlaufvermögen</b>                     | <b>2.793.096,45</b> | <b>2.858.482,55</b> | <b>3. Rückstellungen</b>            | <b>3.011.288,58</b> | <b>3.059.758,30</b> |
| Gebühren                                     | 77.985,35           | 48.934,35           | Pensionen                           | 1.910.040,00        | 1.898.527,00        |
| sonstige öffentlich rechtliche Forderungen   | 2.377.326,73        | 2.451.317,89        | Beihilfe                            | 605.544,00          | 615.689,00          |
| privat-rechtl. Forderungen                   | 0,00                | 0,00                | Sonstige Rückstellungen             | 423.407,00          | 432.283,00          |
| Liquide Mittel                               | 337.784,37          | 358.230,31          | Urlaub                              | 19.509,77           | 15.524,13           |
|  |                     |                     | Überstunden                         | 12.787,81           | 11.679,67           |
|  |                     |                     | Instandhaltung                      | 40.000,00           | 86.055,50           |
| <b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>         | <b>18.862,44</b>    | <b>19.003,43</b>    | <b>4. Verbindlichkeiten</b>         | <b>114.687,98</b>   | <b>118.639,78</b>   |
|  |                     |                     | aus Lieferung und Leistungen        | 93.976,11           | 94.464,97           |
|  |                     |                     | Sonstige Verbindlichkeiten          | 20.711,87           | 24.174,81           |
| <b>Summe Aktiva</b>                          | <b>3.128.676,87</b> | <b>3.170.952,74</b> | <b>Summe Passiva</b>                | <b>3.128.676,87</b> | <b>3.170.952,74</b> |

Das Beratungs- und Prüfungsamt der Stadt Hilden hat am 21.08.2023 das uneingeschränkte Testat über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 erteilt.

## II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss und das Bilanztestat für das Jahr 2022 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 96 Abs.2 GO NRW werden der Jahresabschluss und das Prüftestat im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Volkshochschule Hilden-Haas im Weiterbildungszentrum „Altes Helmholtz“, Gerresheimer Str. 20 in Hilden, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Zugleich besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bericht über die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes, die zur Erteilung des uneingeschränkten Testats vom 21.08.2023 geführt hat.

Hilden, den 12. Dezember 2023

Dr. Claus Pommer  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung des  
Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden**

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022**

In der Schulverbandsversammlung vom 15.11.2023 wurde der vom Beratungs- und Prüfungsamt Hilden geprüfte und uneingeschränkt testierte Jahresabschluss zum 31.12.2022 vorgelegt und einstimmig beschlossen. Zeitgleich wurde dem Vorstandsvorsteher für das Kalenderjahr 2022 Entlastung erteilt.

| <b>Aktiva</b>                                     | <b>Jahresabschluss zum 31.12.2022</b> |  | <b>Passiva</b>                                   |                      |
|---|---------------------------------------|--|--|----------------------|
| <b>Anlagevermögen</b>                             | <b>19.962.887,57</b>                  |  | <b>Eigenkapital</b>                              | <b>13.480.356,67</b> |
| Immaterielle Vermögensgegenstände                 | 0,00                                  |  | Allgemeine Rücklage                              | 13.708.010,67        |
| <br>  |                                       |  |  |                      |
| Sachanlagen                                       | 19.962.887,57                         |  | Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag                | -227.654,00          |
| Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 19.245.941,61                         |  | aus Vorjahren                                    | 0,00                 |
| Schulen   | 19.245.941,61                         |  | des laufenden Jahres                             | -227.654,00          |
| <br>  |                                       |  |  |                      |
| Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge       | 17.009,53                             |  | <b>Sonderposten</b>                              | <b>7.467.638,33</b>  |
| <br>  |                                       |  | Für Zuwendungen                                  | 7.467.638,33         |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung                | 699.246,52                            |  |  |                      |
| Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau            | 689,91                                |  | <b>Rückstellungen</b>                            | <b>35.808,93</b>     |
| <br>  |                                       |  | Sonstige Rückstellungen                          | 35.808,93            |
| Finanzanlagen                                     | 0,00                                  |  |  |                      |
| <br>  |                                       |  | <b>Verbindlichkeiten</b>                         | <b>207.989,90</b>    |
| <b>Umlaufvermögen</b>                             | <b>1.208.557,19</b>                   |  | Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | 0,00                 |
| Vorräte   | 0                                     |  | Vom privaten Kreditmarkt                         | 0,00                 |
| Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände     | 4.824,16                              |  | <br>   |                      |
| <br>  |                                       |  | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 139.621,86           |
| Privatrechtliche Forderungen                      | 4.824,16                              |  | Sonstige Verbindlichkeiten                       | 60.053,06            |
| Sonstige Vermögensgegenstände                     | 0,00                                  |  | Erhaltene Anzahlungen                            | 8.314,98             |
| Liquide Mittel                                    | 1.203.733,03                          |  |  |                      |
| <br>  |                                       |  | <b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>               | <b>0,00</b>          |
| <b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>                 | <b>0,00</b>                           |  | <b>Bilanzsumme</b>                               | <b>21.191.793,83</b> |
| <b>Bilanzsumme</b>                                | <b>21.191.793,83</b>                  |  |  |                      |

Der vorstehende Jahresabschluss zum 31.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieses Jahresabschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Jahresabschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Gesamtschule Langenfeld-Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 01. Dezember 2023

Martin Falke  
Vorsitzender der Versammlung